



Dienstleistungsvertrag

zwischen der

Stadt Bülach

und der

Gemeinde Freienstein-Teufen

betreffend die Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben
durch die Stadtpolizei Bülach



Inhaltsverzeichnis

1. Allg. Bestimmungen	1.1	Zweck
	1.2	Gesetzliche Grundlagen
	1.3	Weitere Grundlagen
2. Leistungsauftrag		
3. Organisation	3.1	Zuständigkeit
	3.2	Dienstbetrieb
	3.3	Dienstverrichtung
	3.4	Zusammenarbeit
4. Leistungsverrechnung	4.1	Grundsatz Verrechnung der Dienstleistungen
	4.2	Kosten
	4.3	Bussen und Gebühren
5. Schlussbestimmungen	5.1	Vertragsauflösung
	5.2	Vertragsänderungen
	5.3	Meinungsverschiedenheiten
	5.4	Vertragsablösung
	5.5	Inkraftsetzung
6. Anhang	6.1	Gemeindeversammlungsbeschluss der Gemeinde Freienstein-Teufen vom 11.12.08
	6.2	Beschluss des Gemeinderates Bülach vom 22. November 1999 zum WoV Produkt "Leistungen für andere Gemein- den".
	6.3	Beschluss Nr. 230 des Stadtrates Bülach vom 20.08.2008



1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Der vorliegende Vertrag regelt das Erbringen von kommunalpolizeilichen Dienstleistungen der Stadtpolizei Bülach für die Gemeinde Freienstein-Teufen. Die Kantonspolizei Zürich ist für die polizeilichen Angelegenheiten zuständig, die nicht in den Kompetenzbereich der Kommunalpolizei fallen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

- § 74 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich
- Polizeiorganisationsgesetz (POG) vom 29. November 2004
- Polizeigesetz (PolG) vom 23. April 2007
- Eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, soweit deren Vollzug die Obliegenheiten der Stadt Bülach und der Gemeinde Freienstein-Teufen betreffen bzw. beeinflussen und polizeiliche Funktionen bedingen.

1.3 Weitere Grundlagen

- Gemeindeversammlungsbeschluss der Gemeinde Freienstein-Teufen vom 11.12.08
- Beschluss Nr. 230 des Stadtrates Bülach vom 20. August 2008
- Beschluss des Gemeinderates Bülach vom 22. November 1999 zum WoV Produkt "Leistungen für andere Gemeinden".

2. Leistungsauftrag

Die von der Stadtpolizei Bülach zu erbringenden Leistungen in Freienstein-Teufen sind:

<i>Was</i>	<i>Zeit pro Monat</i>
Verkehrskontrollen	5 Std.
Sicherheitspatrouillen und Ad hoc-Einsätze (Ruf-Einsätze)	32 Std.
Verwaltungspolizei etc.	2 Std.
Führung, Tätigkeitsbericht, Administration etc.	1 Std.
Total	40 Std.

Der Umfang der einzelnen Leistungen kann je nach Bedarf variieren.



3. Organisation

3.1 Zuständigkeit

- Für die politisch-strategische Führung der Stadtpolizei ist der Polizeivorstand der Stadt Bülach zuständig.
- Die operative (fachliche und organisatorische) Führung obliegt dem Polizeichef.
- Für die Gemeinde Freienstein-Teufen ist der Sicherheitsvorstand zuständig.

3.2 Dienstbetrieb

- In der Regel von Montag bis Donnerstag Schichtbetrieb zwischen 06.00 und 01.00 Uhr sowie Freitag und Samstag bis 03.00 Uhr. Sonntag vom 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Der Pikettdienst wird jeweils gemäss Monatsdienstplan geregelt.
- Bereitschaftsdienst rund um die Uhr (Erreichbarkeit Polizeichef oder Stellvertreter in ausserordentlichen Lagen).
- Spezielle Einsätze können zwischen den Vertragspartnern abgesprochen werden.

3.3 Dienstverrichtung

- Die Angehörigen der Stadtpolizei Bülach üben ihren Dienst in der Regel in Uniform und bewaffnet aus. Für Spezialeinsätze oder aus taktischen Gründen kann vom Polizeichef auch das Tragen der Zivilkleidung angeordnet werden.
- Es werden immer Zweierpatrouillen durchgeführt. Ausnahme sind die Kontrolle des ruhenden Verkehrs und Motorradpatrouillen.

3.4 Zusammenarbeit

- Es finden bei Bedarf Besprechungen zwischen dem Polizeivorstand der Stadt Bülach und dem Sicherheitsvorstand der Gemeinde Freienstein-Teufen sowie dem Polizeichef statt. Bei Bedarf kann ein Vertreter der Schulpflege Rorbis/Freienstein-Teufen beigezogen werden. Bei Bedarf sind die Verantwortlichen der Kantonspolizei Zürich beizuziehen.
- Die Gemeinde Freienstein-Teufen stellt der Stadtpolizei Bülach alle allgemeinen und individuellen Daten zur Verfügung, die sie zur Leistungserbringung benötigt.
- Die einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften sind von den Vertragsparteien strikte zu beachten.



4. Leistungsverrechnung

4.1 Grundsatz Verrechnung der Dienstleistungen

- Die Verrechnung der Dienstleistungen erfolgt gemäss Leistungsauftrag (Ziffer 2 dieses Vertrages). Der Zeitaufwand wird monatlich aufgrund der Zeit- und Leistungserfassung der Stadtpolizei Bülach abgerechnet.
- Die Gemeinde Freienstein-Teufen erhält auf Wunsch monatlich einen Zusammenstellung über die Ereignisse.
- Die Kostensätze werden jährlich festgelegt.

4.2 Kosten

- Der Stundenansatz (Mannstunde) für die Dienstleistungen der Stadtpolizei Bülach beträgt Fr. 112.00.
- Die im Vertrag aufgelisteten Leistungen sind inklusive Spesen für Pikettdienst, Nacht-, Sonntags-, Feiertagszulagen, Sach- und Raumkosten. Die Dienstleistungen der Stadtpolizei Bülach sind nicht mehrwertsteuerpflichtig.
- Nach einem Jahr erfolgt eine Kostenüberprüfung. Bestehen Kostenabweichungen von über zehn Prozent, wird die Entschädigung neu ausgehandelt. Bis zur rechtskräftigen Festlegung (allenfalls erforderliches Genehmigungsverfahren) bleibt die vertragliche Regelung in Kraft.

4.3 Bussen und Gebühren

- Erträge aus den Dienstleistungen für Freienstein-Teufen gehen an die Gemeindekasse. Sie werden in der Berechnung der jährlichen Kosten (Ziff. 4.2) nicht berücksichtigt.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Vertragsauflösung

Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate. Eine Kündigung ist erstmals auf 01.01.2015 möglich.

5.2 Vertragsänderungen

Liegen neue oder ergänzende Fakten vor, so kann der Vertrag im gegenseitigen Einverständnis jederzeit geändert werden. Vertragsänderungen bedürfen zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat Freienstein-Teufen und den Stadtrat Bülach (vertreten durch den Ressortvorsteher Einwohner und Sicherheit).



5.3 Meinungsverschiedenheiten

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien auch durch Vermittlung einer Drittperson nicht beigelegt werden, sind sie auf dem ordentlichen Instanzenweg zu regeln. Gerichtsstand ist Bülach.

5.4 Vertragsablösung

Aufgrund der Kostenerhöhung für Polizeidienstleistungen um mehr als 10% per 1.1.2014, muss der Dienstleistungsvertrag für die Gemeinde Freienstein-Teufen angepasst werden.

Der Vertrag vom 1. Januar 2010 wird nach der Unterzeichnung von diesem Vertragswerk auf den 1. Januar 2014 abgelöst.

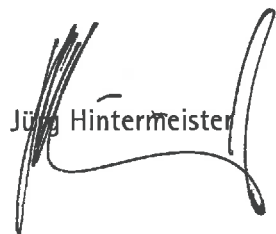
5.5 Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Annahme des Gemeinderates Freienstein-Teufen und des Stadtrates Bülach (vertreten durch den Ressortvorsteher Einwohner und Sicherheit) per 1. Januar 2014 in Kraft.

Bülach, den 2. Juli 2012

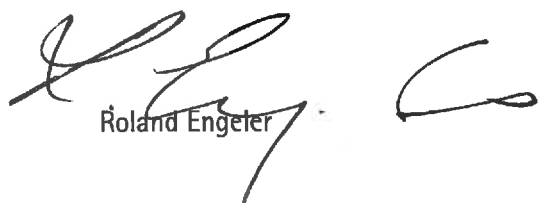
Freienstein-Teufen, den 14. AUG. 2012

Ressortvorsteher Einwohner und Sicherheit
der Stadt Bülach



Jürg Hintermeister

Der Leiter Sicherheitsdienste
der Stadt Bülach



Roland Engeler

Der Gemeindepräsident
der Gemeinde Freienstein-Teufen



Werner Lienhard

Der Gemeindeschreiber
der Gemeinde Freienstein-Teufen



Marco Suter



Anhang

1. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11.12.2008 von Freienstein-Teufen
2. Beschluss des Gemeinderates Bülach vom 22. November 1999 zum
WoV Produkt "Leistungen für andere Gemeinden".
3. Beschluss Nr. 230 des Stadtrates Bülach vom 20. August 2008.

Vom Gemeinderat genehmigt

am: 13. AUG. 2012 / GRB 110

Freienstein-Teufen, 14. AUG. 2012

Der Gemeindegemeinderat: